

WINTERDIENST

Was leistet die Kreisstadt Bergheim im Winterdienst?

- Rund 60 Mitarbeiter/-innen im Wechselschichtsystem sorgen in den Wintermonaten mit circa 20 Fahrzeugen dafür, dass der Verkehr sicher über die Straßen mit besonderer Verkehrsbedeutung rollen kann.
- Der Winterdienst startet werktags ab 4:00 Uhr morgens, damit zum Berufsverkehr die Hauptstraßen befahrbar sind.
- Die Mitarbeiter/-innen des Betriebshofes sind – wenn nötig – an 7 Tagen der Woche von 04:00 bis 20:00 Uhr für die Bürger/-innen im Winterdienstesatz.
- Die Kreisstadt Bergheim führt die Winterwartung innerhalb geschlossener Ortslagen an

gefährlichen und verkehrswichtigen Stellen durch. Das sind immerhin rund 130 km an Fahrbahnen, die die Stadt frei räumt und streut.

- Zusätzlich werden Teile der Fußgängerzone und einzelne, besonders viel genutzte Gehwege im Umfeld der Fußgängerzone sowie an Bushaltestellen geräumt und gestreut.

Bitte haben Sie Verständnis, wenn bei extremen Schnee- und Eisverhältnissen die Räumung etwas länger dauert.

Die letzten Winter haben Spuren hinterlassen

- Der Vorrat an Streusalz wurde auf rund 600 Tonnen aufgestockt, um bei Lieferschwierigkeiten unabhängiger sein zu können.

- Die technische Ausstattung der Winterdienstfahrzeuge und Geräte ist auf dem neuesten Stand.

Welche Pflichten haben die Anlieger?

Wo muss geräumt und gestreut werden?

Bei Schnee- und Eisglätte auf Gehwegen haben die Eigentümer oder deren Vertreter die Pflicht, entlang den Häusern und Grundstücken zu räumen und abzustreuen.

Ausnahmen bestehen nur für Teile der Fußgängerzone sowie einzelne Gehwege im Umfeld der Fußgängerzone. Hier ist die Stadt für die Winterwartung verantwortlich.

Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege,



SONDERTHEMA WINTERDIENST

In welchem Umfang müssen Sie auf dem Gehweg räumen und streuen?

Bitte räumen und streuen Sie Gehwege entlang Ihres Grundstücks direkt, wenn der Schneefall endet bzw. sofort, wenn sich Eisglätte bildet. Bei anhaltendem Schneefall über 20:00 Uhr hinaus oder einsetzendem Schneefall / Glätte nach 20:00 Uhr muss bis 7:00 Uhr des folgenden Tages – an Sonn- und Feiertagen bis 9:00 Uhr – geräumt und gestreut sein.

- Räumen und streuen Sie Gehwege in der erforderlichen Breite von 1,5 m entlang Ihres Grundstückes.
- Verwenden Sie abstumpfende Streumittel (Sand oder Splitt).
- Salz darf laut Satzung der Stadt Bergheim nur in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (beispielsweise Eisregen), an gefährlichen Stellen (beispielsweise Stufen, Brücken) und für den öffentlichen Winterdienst auf Fahrbahnen verwendet werden.
- Schnee ist auf dem Teil des Gehweges, der an die Fahrbahn grenzt, oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Schnee/Eis von Grundstücken darf nicht auf Gehwege und die Fahrbahn geschafft werden.
- An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- Die Straßenrinnen und Gullys sind spätestens bei Eintritt von Tauwetter von Schnee und Eis so freizumachen, dass das Schmelzwasser ablaufen kann.

Weitere Informationen zum Winterdienst in der Kreisstadt Bergheim

- zur Satzung über die Straßenreinigung/Winterdienst
 - zum Straßenverzeichnis
- erhalten Sie auf der Internetseite der Kreisstadt Bergheim unter www.bergheim.de/winterdienst.aspx

Kontakt: Kreisstadt Bergheim, Fachbereich: Planen, Bauen, Umwelt, Städtische Betriebe, Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim

Querungshilfen bzw. Übergänge für Fußgänger jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen. Die genauen Regelungen dazu finden Sie in der Straßenreinigungssatzung.

Kann ich meine Anliegerpflichten auf einen Anderen übertragen?

Es besteht die Möglichkeit, einen geeigneten Dritten mit dem Winterdienst zu beauftragen. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Winterdienstes entfällt dadurch aber nicht.

Verantwortung der Verkehrsteilnehmer

Alle Verkehrsteilnehmer haben sich nach rechtlichen Vorgaben auf die Witterungsverhältnisse einzustellen und damit ihre Ausrüstung und Fahrweise an die gegebenen Straßenverhältnisse anzupassen.

Der Sicherungspflichtige kann mit zumutbaren Mitteln keine absolute Sicherheit für das gesamte Straßen- und Wegenetz bieten. Vielmehr müssen die Verkehrsteilnehmer im Rahmen der Eigenverantwortung für ihre Sicherheit selbst nach Kräften sorgen.

